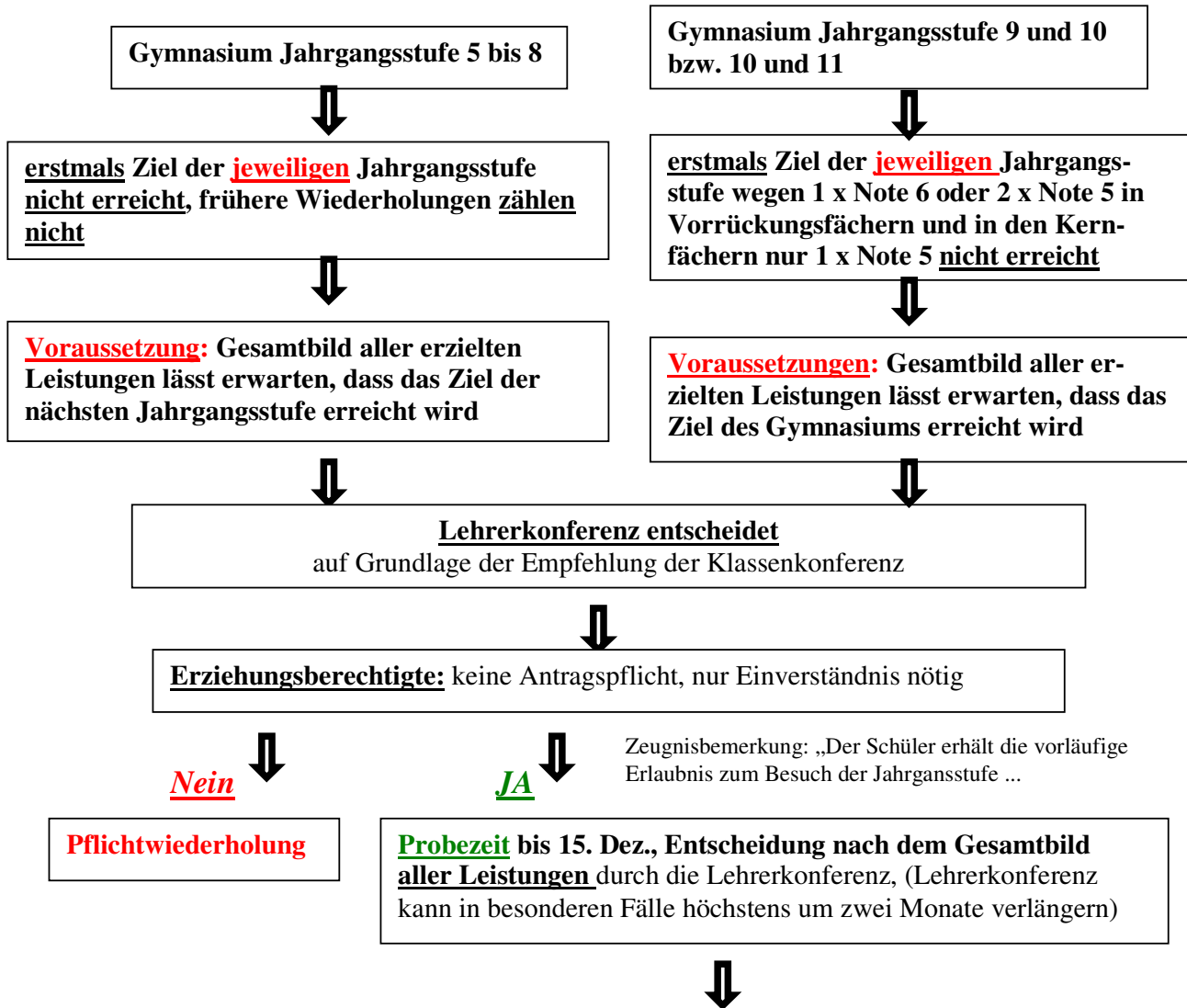


Gymnasium (GSO § 63; Stand: Aug. 2007) und nach Art. 53 Abs.6 Satz 2 BayEUG

Grundbedingungen: Ziel der **jeweiligen** Jahrgangsstufe **erstmal**s nicht erreicht (keine Vorrückungserlaubnis), frühere Wiederholungen zählen nicht, Höchstausbildungsdauer (GSO § 41) beachten



Probezeit nicht bestanden:

Zurückverweisung: Die Schüler gelten dann als **Wiederholungsschüler** (Art 53(3) und Höchstausbildungsdauer §41 beachten)

Wichtiger Unterschied: Schüler, die infolge des Art.53 Abs.6 Satz 2 (nachgewiesene, erhebliche Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden, z. B. wegen Krankheit) auf Probe vorrücken durften, gelten bei nicht bestandener Probezeit (Zwischenzeugnis) nicht als Wiederholungsschüler.

Schulartwechsel (z. B. Gym an RS)

1. Schülern, denen das Vorrücken auf Probe am Gymnasium genehmigt worden ist und danach an die RS oder WS übertreten, können auch an der RS oder WS auf Probe vorrücken, ohne dass die Lehrerkonferenz an der neuen Schulart über das Vorrücken auf Probe neu entscheidet. (KMS 03.05.05)
2. Unter „Jahrgangsstufe“ ist die Jahrgangsstufe derselben Schulart zu verstehen. Ein Wiederholen an einer anderen Schulart ist für das Vorrücken auf Probe (z.B. beim Übertritt von Gymn. an eine Realschule oder WS) ohne Belang. (KMS 19.07.05)
3. Obwohl am Gymnasium (GSO § 63, Stand Aug. 07) die Beschränkung 2 x Note 5 oder 1 x Note 6 entfällt, gilt diese Vorrückungserlaubnis auch für die Realschule. Eine Aufnahmeprüfung entfällt, Probezeit bleibt bestehen. (mbinfo-6.8.07)

Vorrücken und Wiederholen (Auszüge aus GSO, Stand: Aug. 2007)

§ 41 Höchstausbildungsdauer

- (1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim achtjährigen Gymnasium zehn (Kurzform: acht) Schuljahre; sie beträgt beim neunjährigen Gymnasium elf (Kurzform: neun) Schuljahre.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe vom neunjährigen Gymnasium ins achtjährige Gymnasium wechseln müssen, beträgt die Höchstausbildungsdauer elf, bei Wechsel von der siebenjährigen in die sechsjährige Kurzform neun Schuljahre.
- (3) ¹ Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. ² Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. ³ Nicht angerechnet wird ferner die freiwillige Wiederholung der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe nach § 67 Abs. 2 durch Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln.
- (4) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (5) ¹ Die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe am neunjährigen Gymnasium beträgt vier Jahre. ² § 67 Abs. 4 und § 90 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.
- (6) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen

§ 62 Entscheidung über das Vorrücken (vgl. Art. 53 BayEUG)

- (1) ¹ Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. ² Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. ³ Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 70 Abs. 6 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern des Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil setzt das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums im Umfang von mindestens 15 Arbeitstagen voraus.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und bei Aussiedlerschülerinnen und -schülern sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.
- (4) ¹ Treten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. ² Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. ³ Schülerinnen und Schüler, deren Bescheinigung über den Schulbesuch (§ 73) keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauf folgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden. ⁴ Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 63 Vorrücken auf Probe

- (1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. ² Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 bzw. 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. ³ Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
- (2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ...“

(3) ¹ Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ² Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³ Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums gestattet, gilt § 30 Abs. 5 entsprechend.

§ 64 Nachprüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 6 bis 9**, die wegen nicht ausreichender Noten in **höchstens drei Vorrückungsfächern** (darunter in **Kernfächern** nicht schlechter als höchstens **einmal Note 6 oder zweimal Note 5**) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ² Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

(3) ¹ Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. ² Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(4) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. ² In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³ In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. ⁴ Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(5) ¹ Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. ² Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

§ 67

Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen, Rücktritt in der Kursphase

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 bzw. 11 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln müssen, freiwillig die nächstniedrigere Jahrgangsstufe wiederholen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z.B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(5) ¹ Schülerinnen und Schüler, die in der Kursphase am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 oder 13/1 des neunjährigen Gymnasiums zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen. ² Bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 muss auch das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 wiederholt werden. ³ Ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig. ⁴ Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 oder 12/2 zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Leistungs- und Grundkurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten

Unterrichtsprogramms ermöglichen.⁵ Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 13/1 ihr Unterrichtsprogramm nicht mehr vor, so trifft der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung.⁶ Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihr ursprünglich gewähltes Unterrichtsprogramm bei, so können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen.⁷ Die Ergebnisse des ersten Durchlaufs verfallen bei Wechsel der Leistungskurskombination oder bei Zurücktreten zum Ende des Ausbildungsabschnittes 12/1.⁸ Das Ergebnis der Facharbeit bleibt erhalten.⁵ Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag eine neue Facharbeit anfertigen; in diesem Fall können sie sich für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.

§ 68 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 41) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2)¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.² Dies gilt nicht, wenn sie von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit wurden.

(3) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.